

gleiche Stimmen für eine Abänderung und für eine Befestigung des in der vorigen Instanz gefällten Erkenntnisses vorliegen, wo dann die Befestigung den Vorzug erlangen soll. In anderen Fällen der Stimmengleichheit, bei Sachen, welche zur Me- und Korrelation ausgestellt sind, soll, wenn der Referent und Votreferent auf derselben Seite stehen, diejenige Meinung den Vorzug haben, welcher die beiden Referenten zustimmen.

- 3) in Strafsachen gibt bei Stimmengleichheit die dem Angeeschuldigten günstigere Meinung den Ausschlag; bei Sachen, welche nach der neuen Strafprozessordnung verhandelt werden, nach den näheren Bestimmungen in Art. 253 dieser Prozessordnung.

XI. Von den Geschäftsformen und insbesondere den Formen der Erkenntnisse.

Art. 38.

Das Oberappellationsgericht nennt sich bei Berichten an die bei demselben beteiligten Höfe und auswärtigen Behörden gegenüber: Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena.

In Zivilprozesssachen und Strafsachen aus den einzelnen Länder bezeichnet es sich als Oberappellationsgericht desjenigen Landes, aus welchem die Sache an dasselbe gebracht ist, mit dem Zusatz: „und Gesamt-Oberappellationsgericht.“

Art. 39.

Alle schriftlichen Ausfertigungen des Gerichts müssen von einem Sekretär kollazionirt und kontrahirt und von dem Präsidenten unterzeichnet werden; vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in Art. 314 verglichen mit Art. 303 der Strafprozessordnung.

Art. 40.

In Geschäftsverkehr mit den Ministerien der vereinigten Staaten bedient sich das Oberappellationsgericht der Berichtsform. Die Berichte an den Inspektionshof werden unmittelbar an den Durchlauchtigsten Fürsten erstattet.

An die Appellationsgerichte, Oberlandesgerichte oder andere Justizkollegien mit Einschluß der Kreisgerichte, sowie an den (stellvertretenden) General-Staatsanwalt, die Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten, insoweit mit denselben ein direkter Verkehr Statt finden sollte, erläßt das Oberappellationsgericht Aufschreiben (Kommunikate.)

Wegen Untergerichte (Einzelgerichte), sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben, insoweit ausnahmsweise ein unmittelbarer Verkehr des Oberappellationsgerichts mit diesen Behörden Statt finden sollte, bedient sich dasselbe der Akripsform.